



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 11 vom 23.01.2026

Abschreibung von leicht verbrauchbaren Gütern

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 103, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 0 mit einem Gesamtwert von 461,16 Euro zu streichen.

Die Direktorin

Martina Rainer



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 103 vom / del 23.01.2026

Inventar / Inventario 0

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
57920	2	410.2.3.021	DRUCKER F. LEHRZWECKE Multifunktionsdrucker HP Page Wide Pro 477DW S/N: CN6AVFZ1HR Begründung/Causale: Abschreibung v. EDV Geräten	-461,16 Ausg./Elim.
Gesamt/Totale				-461,16

* R = Restwert/Valore residuo

* B = Finanziert durch Investitionsbeitr g

davon Finanziert durch Investitionsbeitr ge

Die Verwahrerin / La consegnataria

Martina Rainer